

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

24.07.2026

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-127/25

Nummer:

Z-6.55-2258

Geltungsdauer

vom: **24. August 2026**

bis: **24. August 2031**

Antragsteller:

**GiB Gesellschaft für
innovative Bautechnologie mbH**
Simbacher Straße 8
94424 Arnstorf

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "ReviX"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und zwölf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der ein- und zweiflüglige Revisionsöffnungsverschluss (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "ReviX" als Bauprodukt für die Verwendung in feuerbeständigen¹ Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen.
- 1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, der Dichtung, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.
- 1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Nenngröße) des Revisionsabschlusses müssen Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1

Flügelanzahl	Typ	Breite* [mm]	Höhe* [mm]
einflüglig	1.1.1	274 - 1000	350 - 1850
	1.1.2		1851 - 2474
	1.2.1		350 - 1850
	1.2.2		1851 - 2474
	1.3.1		1201 – 1850
	1.3.2		1851 – 2474
	1.3.3		350 - 1200
zweiflüglig	2.2.1	650 – 2003,5	350 - 1850
	2.2.2		1851 - 2474
	2.3.1		1201 – 1850
	2.3.2		1851 – 2474

* Flügelmaß

- 1.1.4 Der Revisionsabschluss erfüllt die nach bauaufsichtlichen Vorschriften (MLAR²) bestehenden Anforderungen "nichtbrennbar" und "umlaufend dichtschießend".³

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.2.1 Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung des Revisionsabschlusses "ReviX" als Abschluss einer Revisionsöffnung in feuerbeständigen¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.2.2.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2⁴ den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

- ¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1; s. www.dibt.de
- ² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)
- ³ Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens wurde die Einhaltung der diesbezüglichen bauaufsichtlichen Anforderungen nachgewiesen.
- ⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁵ aus klassifizierten mindestens feuerbeständigen¹ Wänden für die Anwendung als Installationsschachtwände in der Bauart von

- Massivwänden gemäß Abschnitt 3.2.2.1 oder
- Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.2 oder
- Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.3.

Der Revisionsabschluss ist auch nachgewiesen für den Anschluss an tragende, mit nicht-brennbaren¹ Bauplatten bekleidete mindestens feuerbeständige¹ Stahlträger und Stahlstützen nach Abschnitt 3.2.2.4, sofern diese Teile einer Installationsschachtwand sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2⁴ bestimmt.⁶ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁶

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- 24 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren¹ Brandschutzplatten⁷
- spezieller Leim⁷ und geeignete Schrauben⁷ für die Verbindung der v. g. Streifen
- Kantenschutz⁷
- außenseitig umlaufender Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff⁷, Abmessungen 15 mm x 2 mm

Die Rahmenabmessungen müssen mindestens 48,5 mm bzw. 72,5 mm (Breite) x 125 mm (Tiefe) betragen.

2.1.2.2 Flügel

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- 24 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren¹ Brandschutzplatten⁷
- spezieller Leim⁷ für die Verbindung der Brandschutzplatten
- je Flügel vierseitig umlaufender, in Einfräsung angeordneter Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷, Abmessungen 40 mm x 2 mm
- bei zweiflügeligem Revisionsabschluss im Mittelspaltbereich:
 - zwei 24 mm dicke und 128 mm breite Streifen aus Brandschutzplatten⁷ auf der Innenseite des Standflügels (bandgegenseitig)
 - Unterlegung mit 3 mm dicken mindestens normalentflammbaren¹ Bauplatten⁷
 - Befestigung mit geeigneten Schrauben⁷

⁵ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabstottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁶ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁷ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss ist wie folgt mit Dichtungen⁷ ausgestattet:

- vierseitig umlaufend im Rahmenfalz
- bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen zusätzlich auf dem Gangflügel im Bereich des Mittelspalts

2.1.2.4 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Verschluss/Verschlüssen⁷ ausgestattet:

2.1.2.5 Zubehörteile

Der/die Flügel ist/sind mit folgenden Zubehörteilen ausgestattet:

- je Flügel zwei spezielle Bänder⁷
- je Flügel in Abhängigkeit von der Höhe des Revisionsabschlusses Sicherungsbolzen mit Schließblech⁷

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁸ aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken. Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

2.2.3 Kennzeichnung

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "ReviX"⁹
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2258
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk: ...
- Herstellungsjahr: ...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses einschließlich aller Varianten mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen

⁸ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁹ mit Zusatzbezeichnung der entsprechenden Varianten gemäß den hinterlegten Bestimmungen dieses Bescheids

- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 1 und 2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹⁰, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.3.1 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

¹⁰ DIN 4103-1:2015-06

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

3.2.2.1 Mindestens feuerbeständige¹ Massivwände für die Anwendung als Installationsschachtwände
Die Installationsschachtwände müssen aus mindestens 125 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und DIN EN 1996-2¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁴ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁵ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁷ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁰ oder DIN 18580²¹, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹² und DIN EN 1996-2¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁴ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²² in Verbindung mit DIN 20000-404²³ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁰ oder
- Beton bzw. Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁵ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein, bestehen.

11	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
12	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
13	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
14	DIN EN 1996-2/NA:2012-01,	/A1:2021-06 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
15	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
16	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
17	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
18	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
19	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
20	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02
21	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
22	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
23	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4: 2015-11
24	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
25	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

3.2.2.2 Mindestens feuerbeständige¹ Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung für die Anwendung als Installationsschachtwände

3.2.2.2.1 Die Installationsschachtwände müssen aus mindestens 125 mm dicken Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig und in der Laibung

- a) mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180²⁶ beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4²⁷, Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

oder

- b) mit nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Gesamtdicke ≥ 25 mm, beplankt sein müssen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 12, Tabelle 1, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und allgemeinen Bauartgenehmigungen für mindestens feuerbeständige¹ Wände entsprechen.

3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe, s. Anlage 9) bzw. vierseitig umlaufend (s. Anlage 8) Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195²⁸ in Verbindung mit DIN 18182-1²⁹ mit den Mindestabmessungen 75 x 40 x 2 mm (Ständerprofile) und 75 x 40 x 0.6 (Riegelprofile) - ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln gemäß den statischen Erfordernissen kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.3 Mindestens feuerbeständige¹ Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung für die Anwendung als Installationsschachtwände

3.2.2.3.1 Die Installationsschachtwände müssen aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus mindestens zwei Lagen aus nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Gesamtdicke ≥ 50 mm, bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 12, Tabelle 2, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerbeständige¹ Wände entsprechen.

3.2.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand sind Ständer- und Riegelprofile gemäß Abschnitt 3.2.2.2.2 anzuordnen und miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von sog. Türsteherwinkeln gemäß Anlage 11 kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. Die Befestigung

- der Türsteherwinkel oben und unten an den Massivdecken muss mit zwei geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Stahldübeln mit Stahlschrauben $\varnothing \geq 6$ mm, und
- der Ständerprofile oben und unten an den Türsteherwinkeln muss mit zwei geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. mit Stahlschrauben $\varnothing \geq 8$ mm,
- jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

26	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
27	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
28	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
29	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

3.2.2.3.3 Bei Einbau von Revisionsabschlüssen mit einer Höhe ≥ 1851 mm (s. Tabelle 1, Typ 1.1.2, 1.2.2, 1.3.2, 2.2.2 und 2.3.2) sind die im Anschlussbereich des Revisionsabschlusses angeordneten Ständerprofile mit ≥ 25 mm dicken Streifen aus Gipsplatten nach DIN EN 520³⁰ Typ DF, in Verbindung mit DIN 18180²⁶, gemäß den Angaben der Anlage 5 wie folgt zu bekleiden:

- im Bereich des Revisionsabschlusses mit insgesamt vier Streifen von Oberkante Rohdecke bis zu einer Höhe von mindestens 300 mm über der Rahmenoberkante des Revisionsabschlusses (Abbildung Anlage 5 oben) und
- mit einem zusätzlichen mindestens 300 mm hohen Streifen ab der Rahmenoberkante des Revisionsabschlusses (Abbildung Anlage 5 rechts unten).

Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben 3,5 mm x 65 mm, in Abständen $a \leq 250$ mm erfolgen.

3.2.2.4 Bekleidete Stahlbauteile (in Installationsschachtwänden)

3.2.2.4.1 Die bekleideten Stahlbauteile müssen

- ausgeführt sein wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90
 - nach DIN 4102-4²⁷, Tab. 7.3 (Stahlträger) bzw. Tab. 7.6 (Stahlstützen), oder
 - nach DIN 4102-2⁴ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung, jeweils mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren¹, gips- oder zementgebundenen Bauplatten³¹

Die Bekleidungsstärke muss dabei jeweils mindestens aus zwei Lagen mit einer Gesamtdicke ≥ 25 mm bestehen.

3.2.3 Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses muss raumseitig bündig zur Vorderkante des Installationsschachts sein.

Der Rahmen ist in Abständen ≤ 400 mm und Randabständen gemäß Anlage 1 sowie gemäß den Angaben der Tabelle 2 umlaufend an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen.

Tabelle 2: Einbau in Installationsschacht oder Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil

Ausführung nach	Installationsschacht Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil nach Abschnitt			
	3.2.2.1	3.2.2.2	3.2.2.3	3.2.2.4
Anlage	2	3	4, 5, 8, 9, 10	6

Für die Befestigung sind

- nichtbrennbare¹ ca. 5 mm dicke Unterlegstreifen (PROMATECT-H entsprechend ETA-06/0206 vom 24.06.2018) und
- geeignete Dübel, $\varnothing \geq 8$ mm, jeweils mit Schraube $\varnothing \geq 6$ mm (Anschluss an Massivbauteile), oder Bohrschrauben Typ EJOT JT2-ST-2-6x100 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-426
- jeweils gemäß den statischen Erfordernissen –zu verwenden.

3.2.3.2 Anschlussfugen

Die Breite der Fugen zwischen der Öffnungslaubung der Revisionsöffnung und dem Rahmen des Revisionsabschlusses muss ≤ 5 mm betragen und ist mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. nichtbrennbarer¹ Fugenmasse nach DIN EN 13963³², zu verschließen.

³⁰ DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

³¹ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwiesen: nichtbrennbar, Rohdichte ≥ 800 kg/m³

³² DIN EN 13963:2014-09 Materialien für das Verspachteln von Gipsplattenfugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO ³³).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2258
- Einbau Revisionsöffnungsverschluss "ReviX"⁹
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

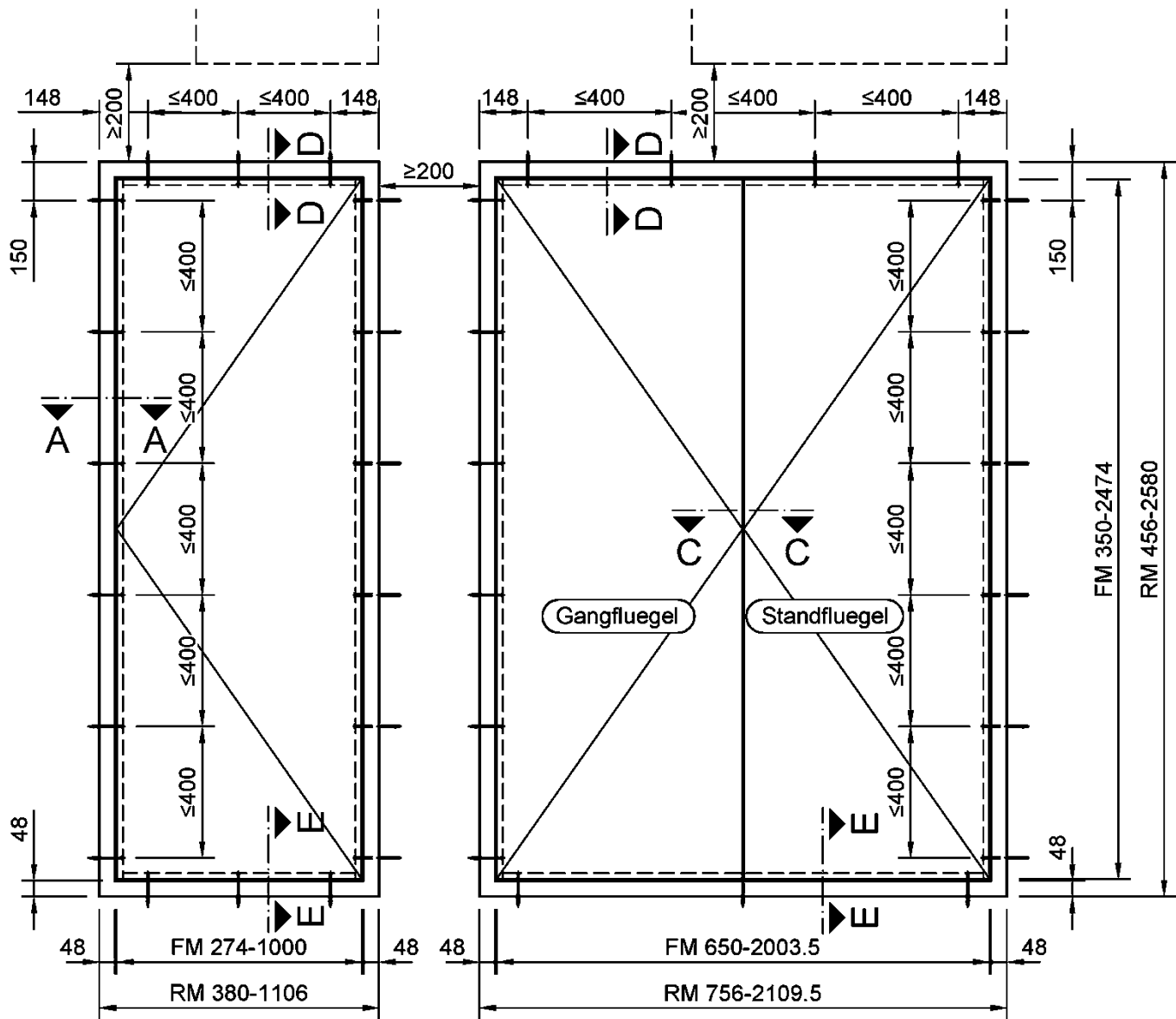
4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
von Hoerschelmann

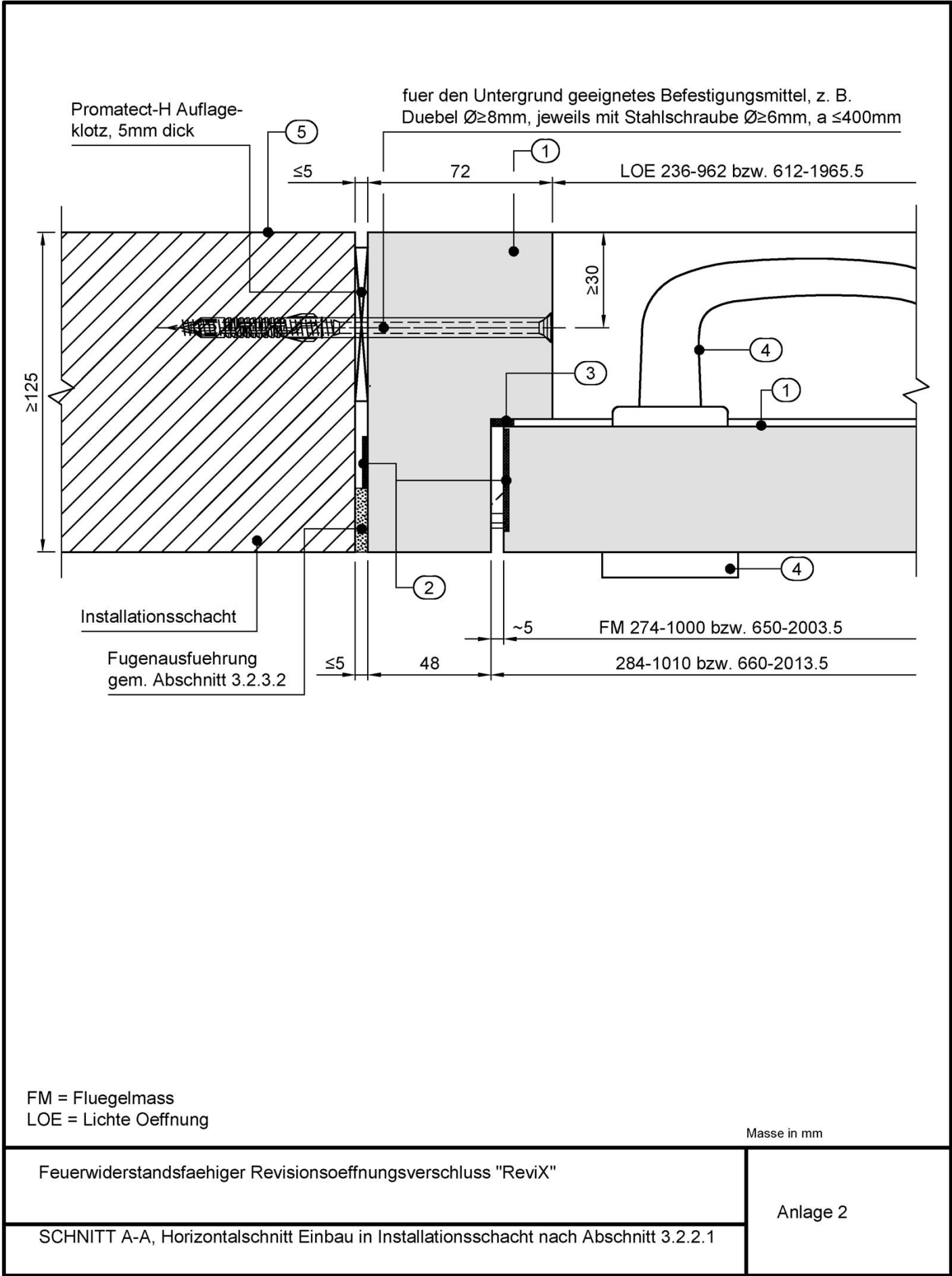


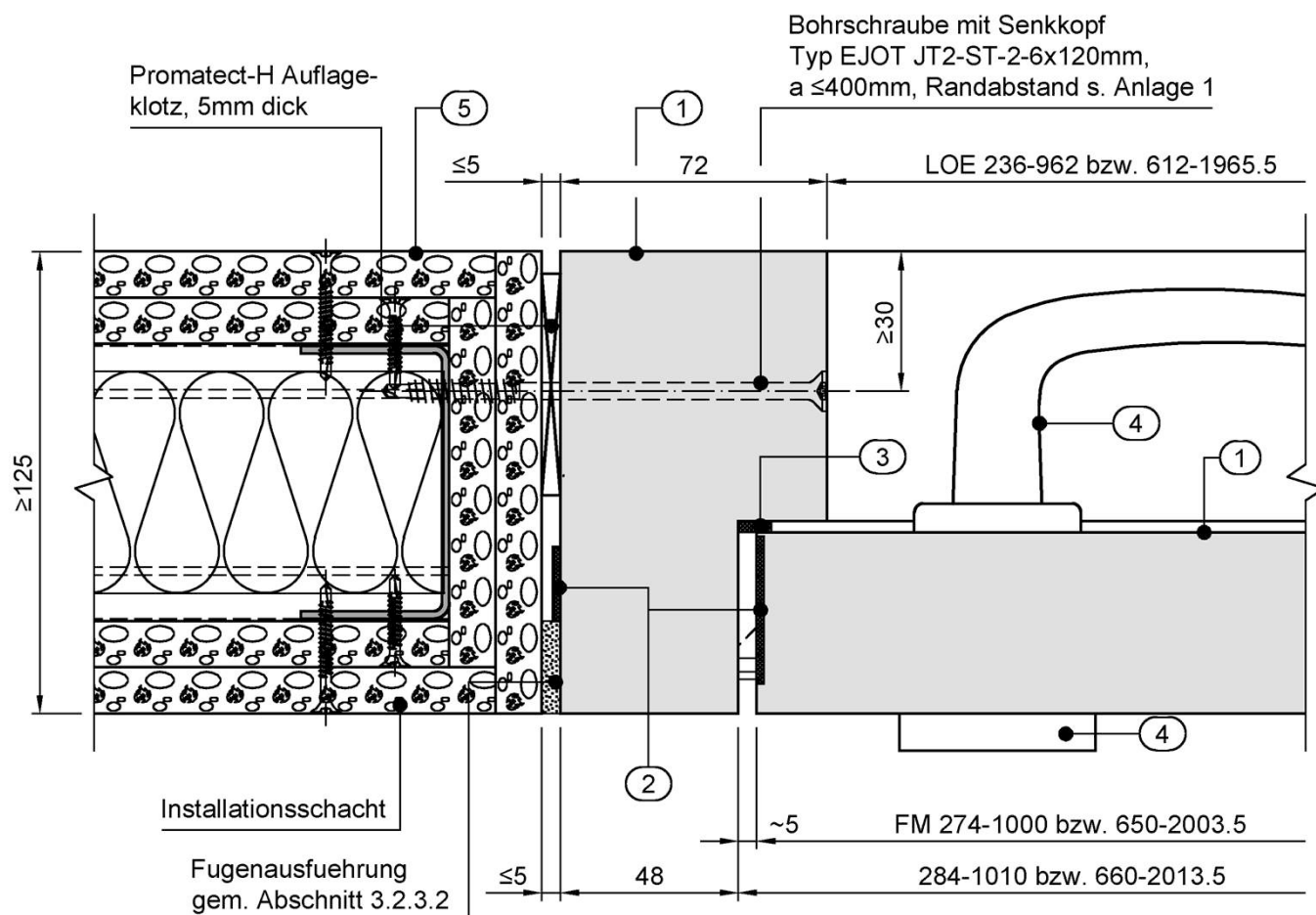
Revisionsabschluss	Fluegelmass FM		Rahmenmass RM		
	Breite	Hoehe	Breite	Hoehe	Tiefe
1-flueglig	274-1000	350-2474	380-1106	456-2580	≥ 125
2-flueglig	650-2003.5		756-2109.5		

Die Ausfuehrungsvarianten und Details des Revisionsabschlusses
sind beim Deutschen Institut fuer Bautechnik hinterlegt.

Masse in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsverschluss "ReviX"	Anlage 1
Ansicht und Abmessungen	





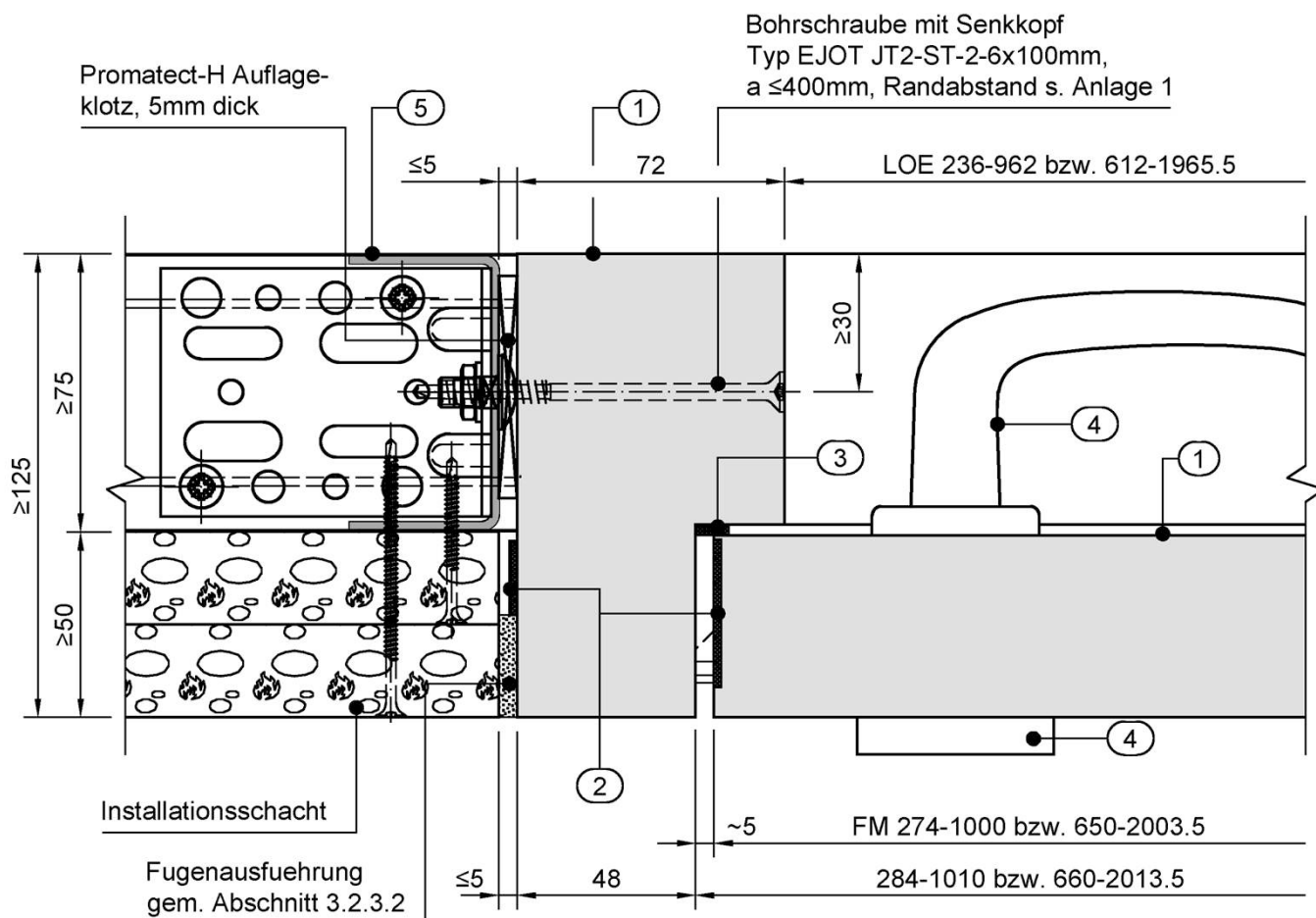
FM = Fluegelmass
LOE = Lichte Oeffnung

Masse in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsoffnungsverschluss "ReviX"

Anlage 3

SCHNITT A-A, Horizontalschnitt Einbau in Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.2



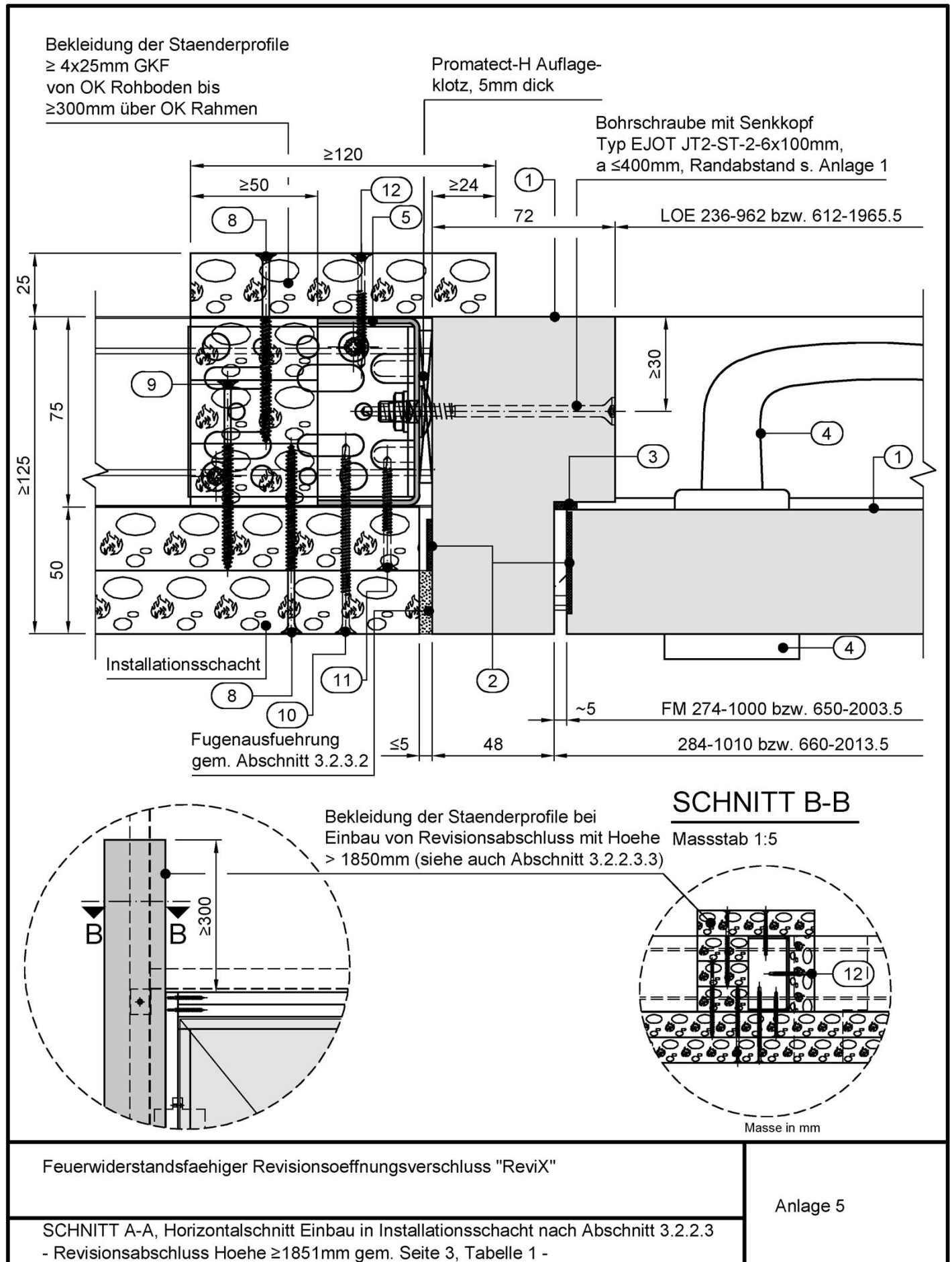
FM = Fluegelmass
LOE = Lichte Oeffnung

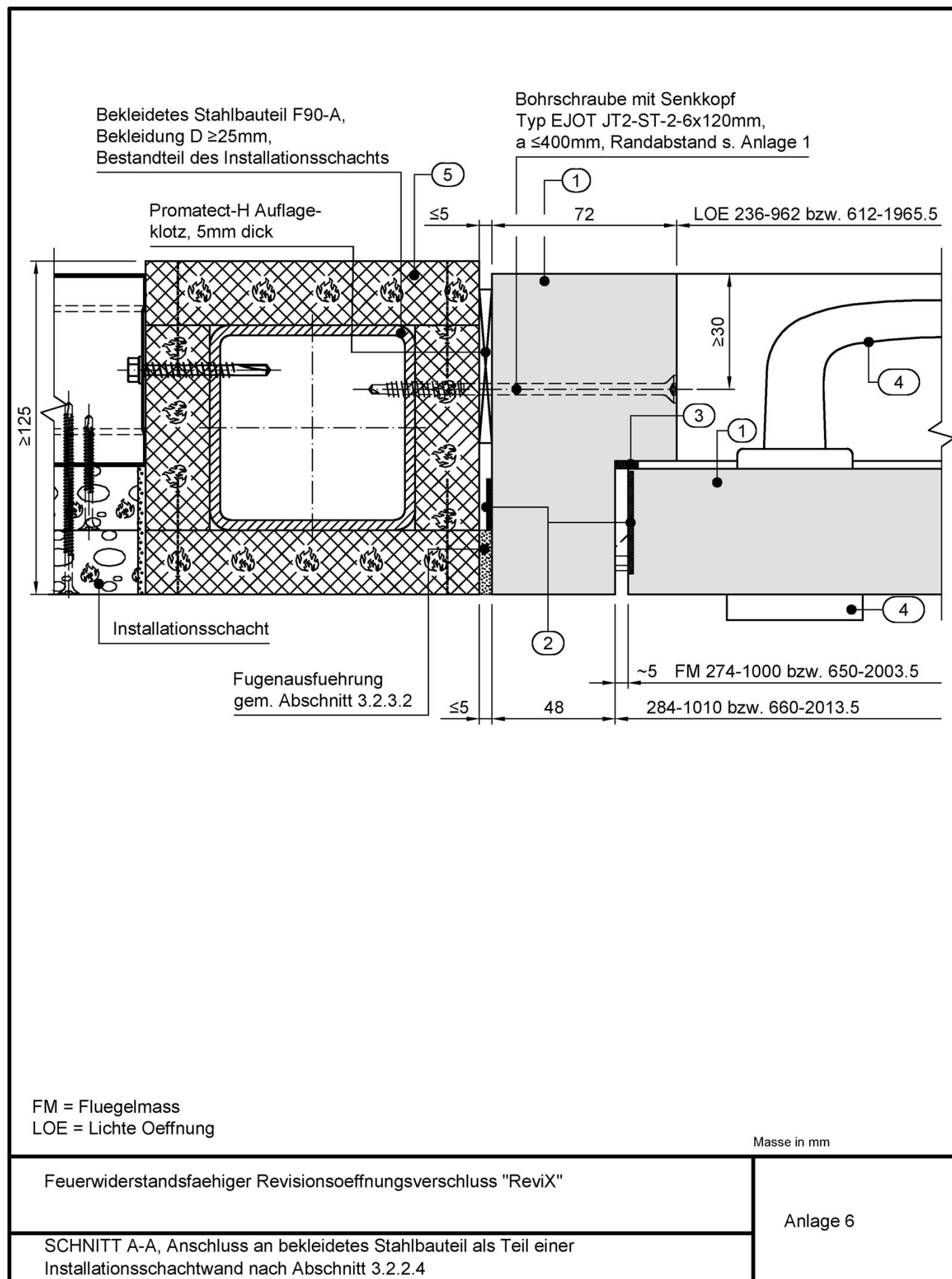
Masse in mm

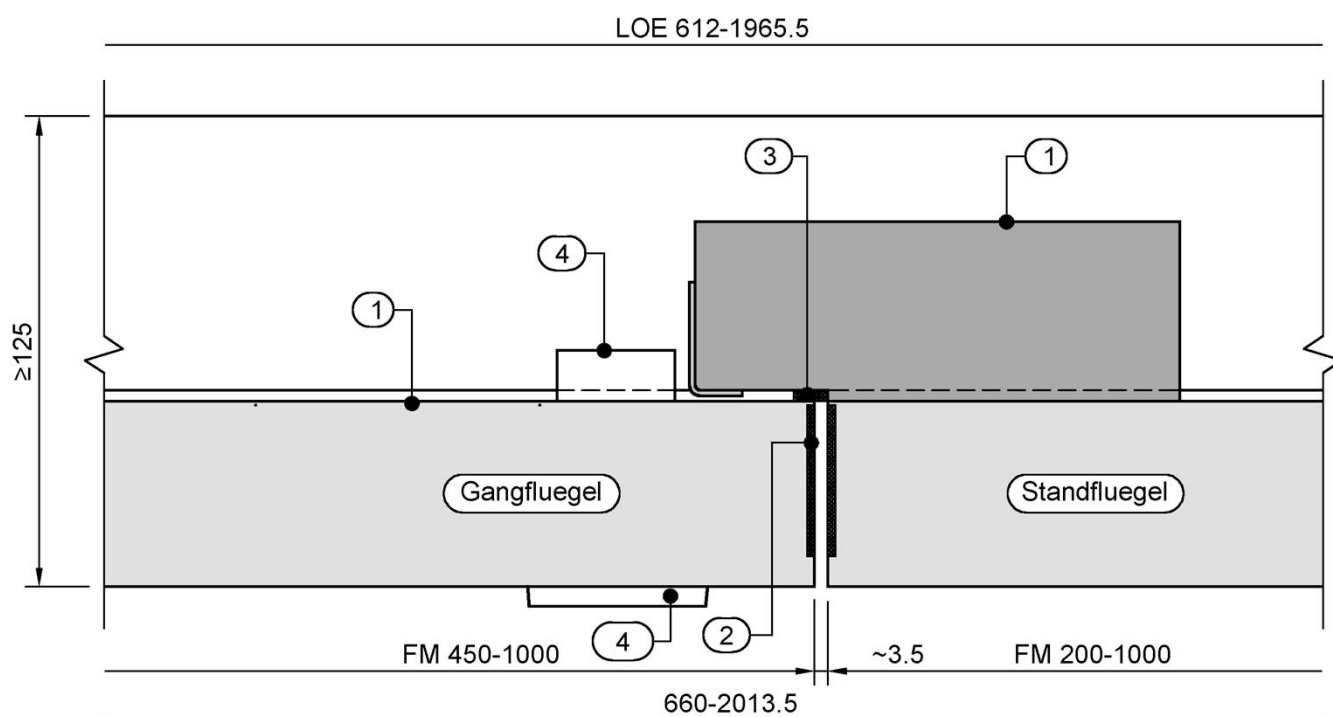
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "ReviX"

Anlage 4

SCHNITT A-A, Horizontalschnitt Einbau in Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3
- Revisionsabschluss Höhe ≤ 1850mm gem. Seite 3, Tabelle 1 -







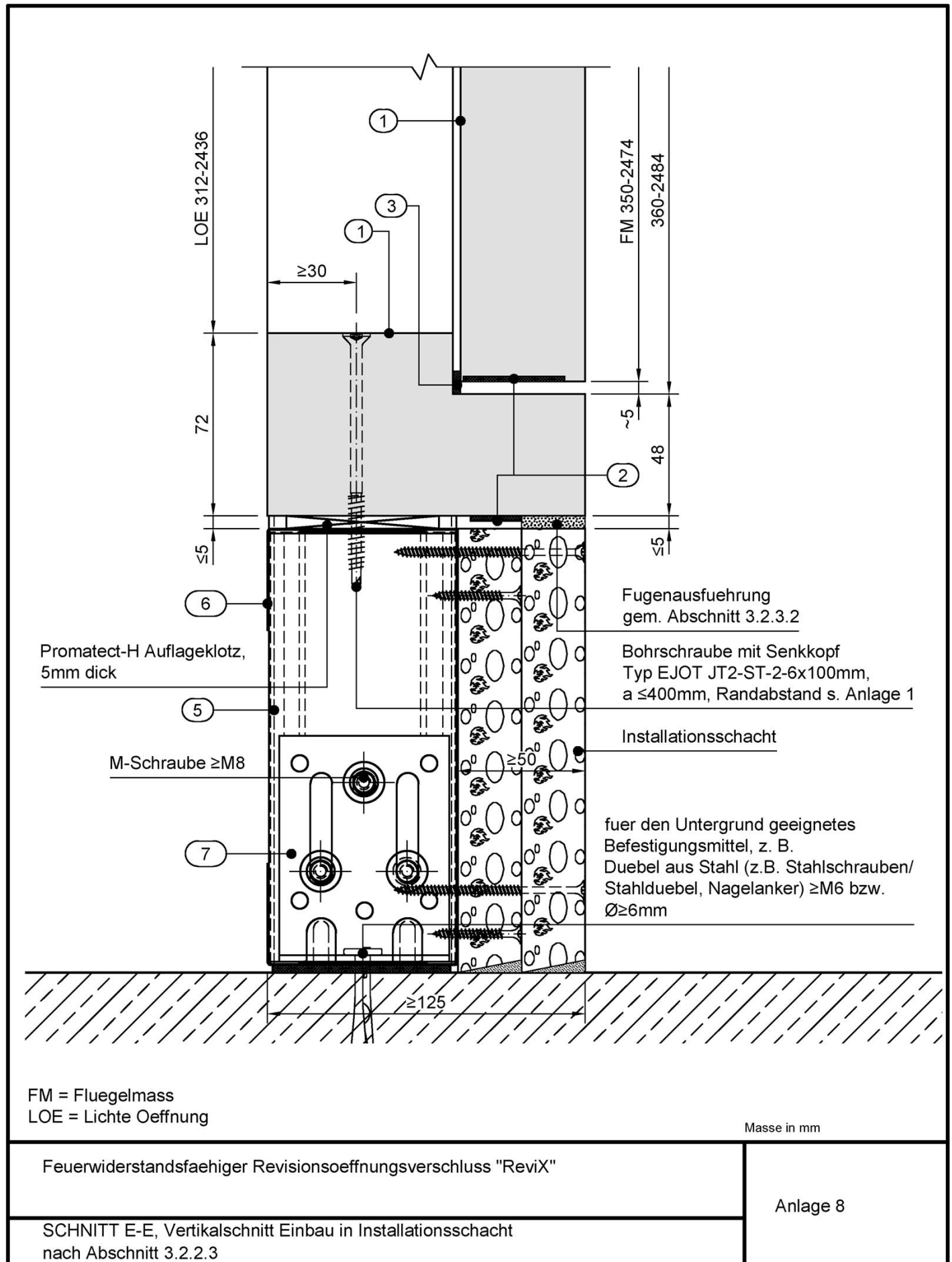
FM = Fluegelmass
LOE = Lichte Oeffnung

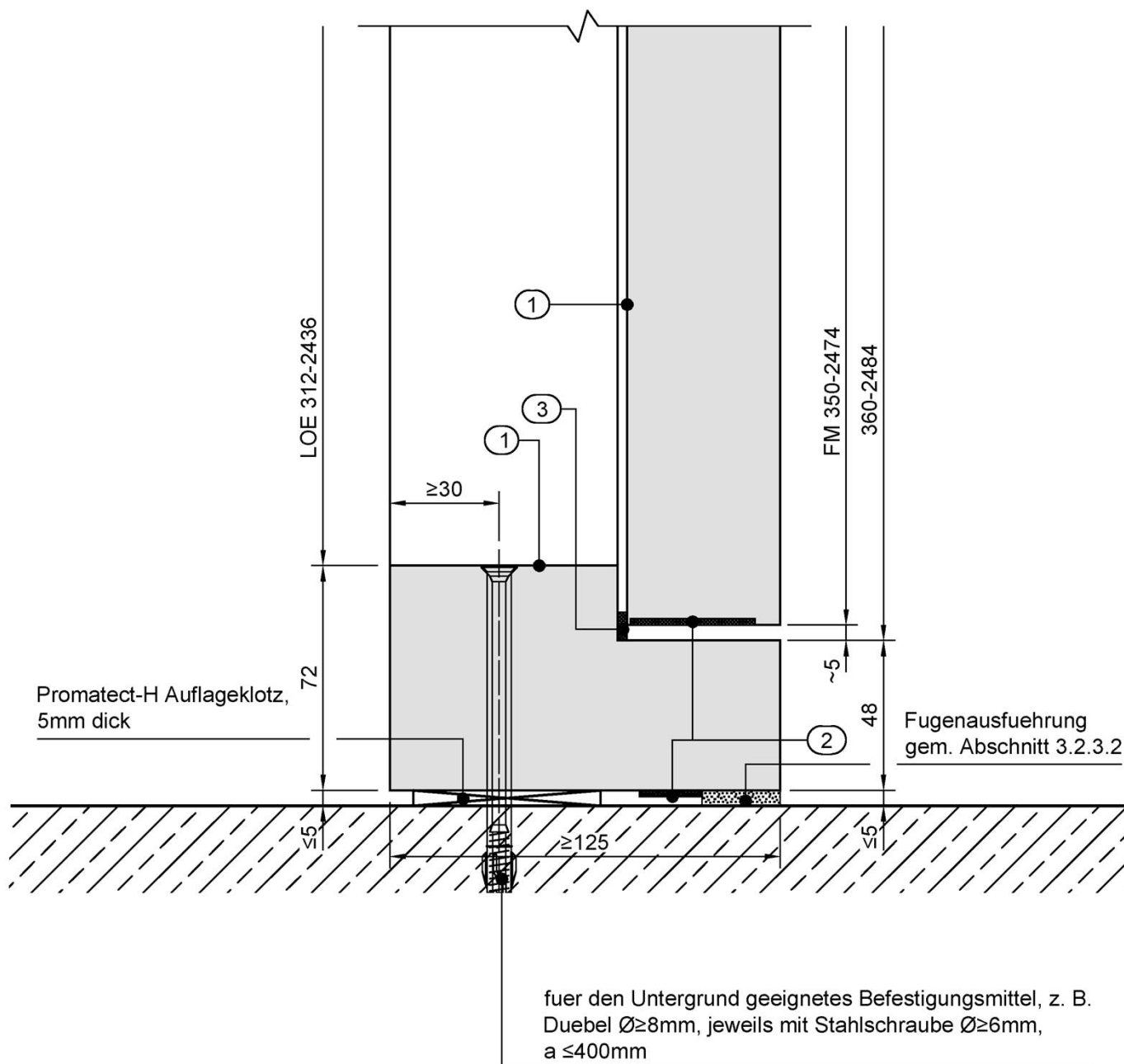
Masse in mm

Feuerwiderstandsfahiger Revisionsoeffnungsverschluss "ReviX"

SCHNITT C-C, Horizontalschnitt zweifluegliger Revisionsabschluss

Anlage 7





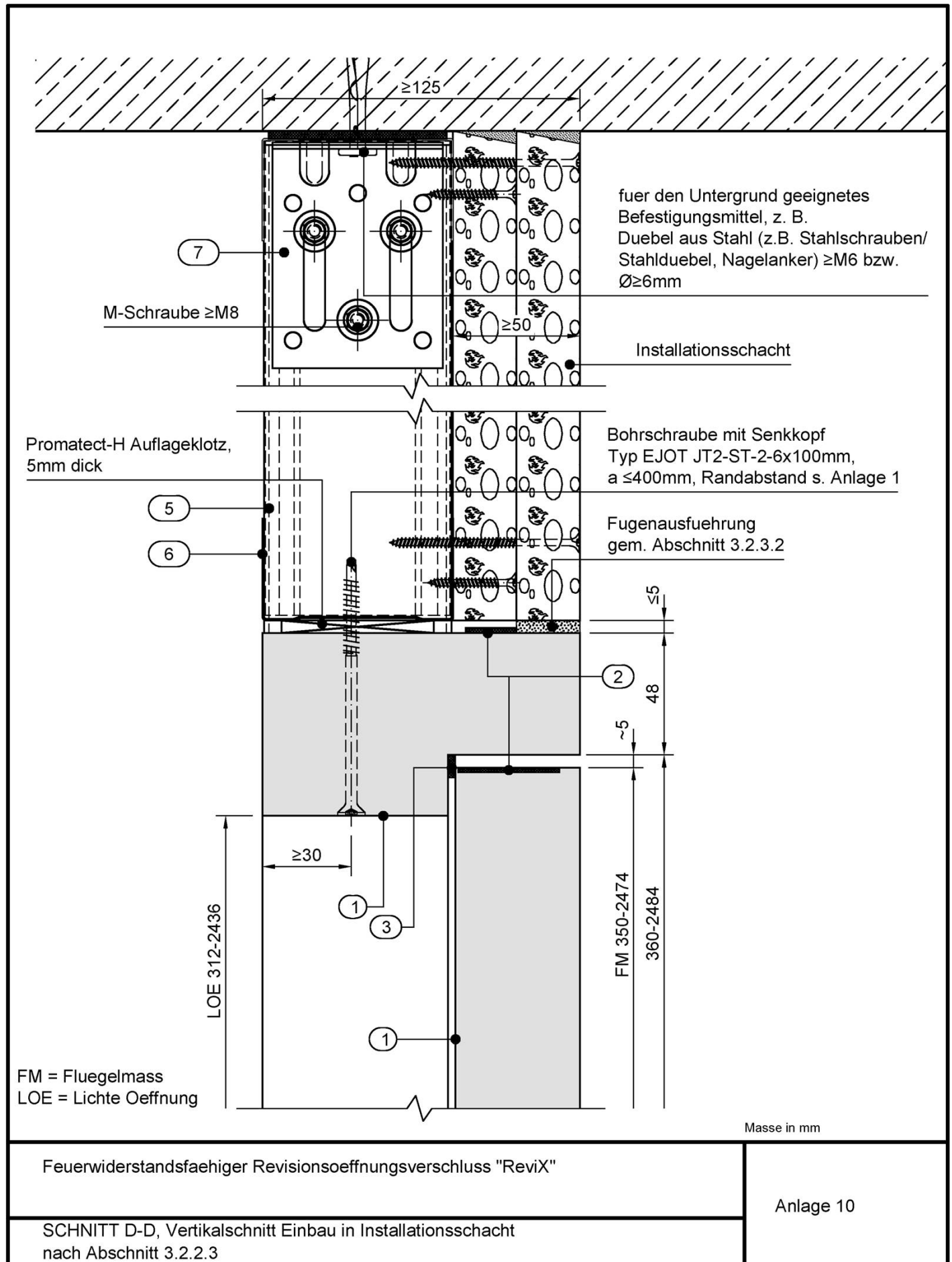
FM = Fluegelmass
LOE = Lichte Oeffnung

Masse in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "ReviX"

Anlage 9

SCHNITT E-E, Vertikalschnitt Einbau in Installationsschacht
nach Abschnitt 3.2.2.3 - fußbodengleicher Einbau



Die Materialangaben Pos. 1 bis 4 sind beim DIBt hinterlegt.

Pos.

- 1 Brandschutzplatte
- 2 im Brandfall aufschäumender Baustoff
- 3 Dichtung
- 4 Verschluss / Beschlag
- 5 Vertikal UA-Profil $\geq 75\text{mm}$ des Installationsschachts, $t \geq 2.0\text{mm}$
- 6 Horizontal UW-Profil $\geq 75\text{mm}$ des Installationsschachts, $t \geq 0.6\text{mm}$
- 7 Befestigungswinkel (sog. Tuersteherwinke) , $t \geq 2\text{mm}$, $\sim 90 \times 90\text{mm}$, Breite $\geq 75\text{mm}$, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19-140-2320
- 8 Schnellbauschraube 3.5 x 65mm, $a \leq 250\text{mm}$, nach DIN EN 14566 / DIN 18182-2
- 9 Schnellbauschraube 3.5 x 65mm, $a \leq 750\text{mm}$, nach DIN EN 14566 / DIN 18182-2
- 10 Schnellbauschraube mit Bohrspitze 3.5 x 75mm, $a \leq 250\text{mm}$, nach DIN EN 14566 / DIN 18182-2
- 11 Schnellbauschraube mit Bohrspitze 3.5 x 45mm, $a \leq 750\text{mm}$, nach DIN EN 14566 / DIN 18182-2
- 12 Schnellbauschraube mit Bohrspitze 3.5 x 45mm, $a \leq 250\text{mm}$, nach DIN EN 14566 / DIN 18182-2

Masse in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsoffnungsverschluss "ReviX"

Anlage 11

Positionsliste

Tabelle 1 Mindestens feuerbeständige Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Ständerprofile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40 x 75x 0,6 mm, Abstand $a \leq 625$ mm

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40 x 75 x 2 mm bzw. 40 x 75x 0,6 mm

Wanddicke: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 125 mm

Beplankung: nichtbrennbare, zement- oder gipsgebundene Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens ≥ 25 mm, Rohdichte ≥ 800 kg/m³

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 5000 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

lfd. Nr.	abP
1	P-3310/563/07-MPA BS
2	P-3956/1013-MPA BS
3	P-MPA-BS-250002

Tabelle 2 Mindestens feuerbeständige Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Ständerprofile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40 x 75x 0,6 mm, Abstand $a \leq 625$ mm

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40 x 75 x 2 mm bzw. 40 x 75x 0,6 mm

Beplankung: nichtbrennbare, zement- oder gipsgebundene Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens zwei Lagen, Gesamtdicke ≥ 50 mm, Rohdichte ≥ 800 kg/m³

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 5000 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

lfd. Nr.	abP
1	P-3393/172/08-MPA BS
2	P-SAC 02/III-661
3	P-3254/1449-MPA BS

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "ReviX"

mind. feuerbeständige Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger (s. Abschnitt 3.2.2.2) bzw. einseitiger (s. Abschnitt 3.2.2.3) Beplankung gemäß abP für die Anwendung als Installationsschachtwände

Anlage 12